



Ersterfassungsdatum: 22.11.2018

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-249/2018
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	28.11.2018	2.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	11.12.2018	40.

Titel:

Abschluss eines konkreten Prozessvergleichs in dem Rechtsstreit der Stadt Bruchköbel gegen die KVG Main-Kinzig mbH vor dem Landgericht Hanau wegen zu viel geleisteter Vergütung während der Jahre 2011 bis 2014

Beschlussvorschlag:

Zur Beendigung des Rechtsstreits der Stadt Bruchköbel gegen die KVG Main-Kinzig mbH vor dem Landgericht Hanau, Az.: 4 O 192/18 wegen der Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung von zu viel geleisteter Vergütung in Höhe von EURO 338.700,00 während der Jahre 2011 bis 2014 aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Verkehrsvertrag schließt die Stadt Bruchköbel mit der KVG Main-Kinzig mbH vor dem Landgericht Hanau folgenden Prozessvergleich:

„Die Beklagte verpflichtet sich an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 169.350,00 € zu zahlen. Mit Zahlung des Betrages sind sämtliche gegenseitigen Forderungen für den Zeitraum 2011 bis einschließlich 2014 abgegolten und erledigt.

Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.“

Begründung:

Derzeit streiten die Stadt Bruchköbel und die KVG Main-Kinzig mbH über etwaig in den Jahren 2011 bis einschl. 2014 zu viel geleistete Vergütungen im Rahmen der Abwicklung eines Verkehrsvertrags, faktisch Refinanzierungsvertrag, aus dem Jahre 2009.

Die KVG Main-Kinzig mbH als Beklagte war für uns bei diesem Vertrag nicht nur Dienstleister (Dienstleistung wurde gesondert ausgewiesen auch bezahlt), d.h. beratend und organisierend für die Stadt tätig, sondern sie trat insbesondere auch als Besteller und unmittelbarer Vertragspartner hinsichtlich der Fahrleistungen gegenüber den ausführenden Busunternehmen auf.

Im Wesentlichen ist nach Auffassung des Gerichts problematisch, ob die jährliche Refinanzierung von ÖPNV-Leistungen in Höhe von EUR 750.000,00 pauschal zu verstehen sei, § 814 BGB zur Anwendung kommt und ob die Gesamtforderung bzw. einzelne Positionen möglicherweise bereits verjährt sind.

A. Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2018 konnte dem Gericht jedenfalls wie intendiert Mitteilung gemacht werden, dass die Parteien ihre Vergleichsverhandlungen auf Grundlage des gerichtlichen Vorschlags, d.h. Einigung auf Grundlage einer hälftigen Teilung der Klageforderung, fortsetzen werden. Die Kosten werden dabei i.d.R. gegeneinander aufgehoben. Aus der weiteren Anwaltskorrespondenz resultiert der oben vorgeschlagene konkrete Vergleichstext.

B. Der Beschlussvorschlag ist wegen der bislang ungeklärten tatsächlich und rechtlichen Problemstellungen nicht nur vernünftig, sondern auch geboten. Ein Vergleich soll einen Streit beenden und damit die (rückwärts gerichtete) Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis mit gegenseitigem Nachgeben beseitigen. Im Weiteren wird der Weg in eine positive zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt geebnet, die politisch gewünscht ist. Zuletzt in der Sitzung des Arbeitskreises ÖPNV der Stadt Bruchköbel vom 20.11.2018 war die Rolle des Main-Kinzig-Kreises, also der der KVG Main-Kinzig mbH als Aufgabenträger unstrittig. Ebenso war der AK sich mit den Vertretern der KVG Main-Kinzig mbH einig, dass die zukünftigen Fahrleistungen des Grundverkehrs und von Zusatzbestellungen der Stadt (welches Ausmaß beide auch immer haben werden) durch die KVG Main-Kinzig mbH auszuschreiben sind.

C. Monetär mag dies auf den ersten Blick schmerzlich bzw. im Lichte des Abschlussberichts des Akteneinsichtsausschusses vielleicht sogar unsinnig erscheinen, die Unwägbarkeiten in einem gedachten weiteren Prozessverlauf drängen den vorgeschlagenen Vergleich aber gleichsam auf.

Im Einzelnen:

Dreh- und Angelpunkt ist der zugrundeliegende Verkehrsvertrag, faktisch Refinanzierungsvertrag, der an vielen Stellen an redaktionellen Mängeln leidet. Diese sind der Interpretation zugänglich und werden am Ende durch das Gericht in die eine oder andere Richtung interpretiert, letztlich entschieden werden. Hier können beiden Seiten viele Einzelaspekte „auf die Füße fallen“. Dieser Aspekt ist jedenfalls hinsichtlich der beschworenen „Pauschale“ im Zusammenhang mit der tatsächlichen kaufmännischen Durchführung der Vertragspartner zumindest riskant, möglicherweise hochriskant. Aus rechtsmethodischen Betrachtungen spricht bei der Vertragsauslegung viel dafür, dass es einen Sinn und Zweck haben muss, dass für die Regionalverkehre ausdrücklich von einer Pauschale gesprochen wird, nicht jedoch für die Linien MKK 33 / MKK 34, was letztlich massiv gegen eine pauschale Betrachtung der EURO 750.000,00 spricht, sondern im Lichte der seinerzeitigen Verhandlungen betrachtet werden müsste. Über das Ergebnis der seinerzeitigen mündlich geführten Verhandlungen müsste insofern (Zeugen-) Beweis erhoben werden. Die diesbezügliche und allgemeine Beweislage ist insgesamt unübersichtlich und es dürfte um viele Einzelaspekte aus den in den Prozess eingeführten Unterlagen gehen. Aber auch um Aspekte, die sich nur aus Zeugenvernehmungen ergeben können. Dabei können wir die Güte von benannten Zeugen und deren inhaltliche Einlassungen im Vorhinein nicht einschätzen. Das Ergebnis einer Einvernahme von Zeugen ist schlicht nicht prognostizierbar und insofern hochriskant.

Auch der Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses stellt im Zusammenhang kein Beweismittel dar, das durch ein Gericht als eherne Wahrheit akzeptieren werden wird.

Selbst wenn das Gericht eine Pauschale annimmt, könnte die Forderung möglicherweise bereits verjährt sein. Dies ist letztlich durch das Gericht zu entscheiden, das Ergebnis kann nicht sicher prognostiziert werden. Dieser Aspekt ist hochriskant. Das Gericht hat durch die Erwähnung des § 814 BGB („Kenntnis der Nichtschuld“, übersetzt „Zahlung wider besseren Wissens“) nicht nur diesen, wahrscheinlich beweisbedürftigen Aspekt als problematisch dargestellt. Die Beweislage zu den diesbezüglichen, stets mündlich vorgetragenen Begründungen von „Mehrkosten“ durch die KVG Main-Kinzig mbH scheint auch problematisch,

weil der wesentlich Beteiligte auf Seiten der KVG Main-Kinzig mbH mittlerweile verstorben ist. Das Vorbringen der hiesigen Zeugen wird vom Gericht besonders sorgfältig beleuchtet werden.

Mittelbar bekennt sich das Gericht auch nicht, ob es tatsächlich eine Handlung gezielt auf den Ausgleich des für die KVG Main-Kinzig mbH vollkommen klaren Deltas in der Dreiecksbetrachtung KVG/Busunternehmen/Stadt gegeben hat (diese Handlung wäre der Vertragsschluss KVG/Busunternehmen über einen höheren Betrag deutlich vor Vertragsschluss KVG/Stadt über einen niedrigeren Betrag). Nimmt das Gericht diese Handlung an, hätte dies eine für uns notwendige, längere Verjährungsfrist zur Folge. Die Anforderungen an eine solche Annahme sind hoch und daher der Verjährungsaspekt hochriskant.

Schließlich hat das Gericht die Vergütungsanpassung problematisiert, die es augenscheinlich auch für entscheidungserheblich hält. Hier geht es um die Frage, ob die Stadt sich möglicherweise durch Zahlung faktisch u.a. auf den Entwurf des Anpassungsvertrags eingelassen hat. Im Ergebnis ist die auch in diesem Bereich unklare Lage ebenfalls hochriskant.

D. Das Gericht hat beim bisherigen Verfahrensstand keine Neigung erkennen lassen, wie es am Ende entscheiden wird. Die nach Auffassung der Verwaltung naheliegende Prognose, dass sich die aufgezeigten Risiken realisieren und damit die Stadt am Ende eines Instanzenzuges nach vielen Jahren als Verlierer ohne einen Cent der Forderung dasteht und dazu noch namhafte Gerichts- und Anwaltskosten der Gegenseite zu tragen hätte, drängt den vorgeschlagenen Vergleich auf. Im Vergleich ist ein vollständiges Obsiegen umgekehrt eher unwahrscheinlich. Unter nochmaliger Betrachtung der Risiken drängt sich eine hälftige Teilung auf, um mit absoluter Sicherheit etwas Positives aus der Sache ziehen zu können.

Die Ausstrahlwirkung auf ebenso ungeklärte Folgejahre bis Ende 2017 wurde bereits mit Satz 2 der Beschlussfassung vom 23.10.2018 zu TOP 25, DS 199/2018 festgeschrieben. Auch diese Folge ist vernünftig.

Mit Vorliegen eines konkreten Vergleichstextes kann der jetzige Beschluss im Sinne des § 51 Ziffer 18 HGO gefasst werden. Einer formellen Beauftragung des Magistrats zur Durchführung des Beschlusses bedarf es hingegen nicht, die Durchführung ist Sache der laufenden Verwaltung.

Die Gesellschafterversammlung der KVG Main-Kinzig mbH hat einen entsprechenden Beschluss bereits gefasst.